

# Einheitliche Umsetzungsempfehlungen Handwerkerparkausweis im Landkreis Böblingen

## Hintergrund

Der Landkreis Böblingen und die Städte und Gemeinden im Landkreis haben sich darauf verständigt, ihre Handwerkerparkausweise gegenseitig anzuerkennen. In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung („*Vereinbarung über die gemeinsame Einführung und Ausgestaltung eines gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises*“) wurden die Grundlagen für diese gegenseitige Anerkennung festgelegt. Der Kreistag und die Gemeinderäte der Städte und Gemeinden mit eigener Verkehrsbehörde haben der Anerkennung zugestimmt.

Grundlage für die Ausstellung von Handwerkerparkausweisen ist § 46 StVO.

Die vorliegenden Umsetzungsempfehlungen dienen den Kommunen – ergänzend zur maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung – als Hilfestellung. Bei etwaigen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Anja Becker oder Herrn Marcel Keckert, E-mail: [stassenverkehr@lrabb.de](mailto:stassenverkehr@lrabb.de).

## Ausweiskarte

Die Ausweiskarte ist im DIN A4 Format vorgefertigt. Damit werden das elektronische Ausfüllen der Ausweise und das Bedrucken an gängigen Druckern erleichtert. Eine Druckvorlage in Word wird durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Böblingen zur Verfügung gestellt.

Ein Betrieb kann auf Antrag beliebig viele Ausweiskarten erhalten, sofern die Betriebsart, Fahrzeuge und sonstigen Voraussetzungen des regionalen Handwerkerparkausweises erfüllt sind.

Dies bedeutet:

- der Betrieb verfügt über ein IHK Mitgliedsbescheinigung, eine Handwerkskarte oder eine Gewerbeanmeldung (siehe dazu auch unten → **Zulassung/Ablehnung**)
- Der Betrieb übt eine gewerbliche Tätigkeit aus, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes entweder als Service- oder Werkstatt- bzw. Montagewagen (nachfolgend: Fahrzeug) oder wegen des Transports schwerer bzw. sperriger Materialien benötigt wird.

- Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen inkl. Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Explizit nicht erwünscht sind Fahrzeuge mit höherem Gewicht, um Parkplätze nicht über Gebühr zu belasten. Die Fahrzeuge müssen als Service- oder Werkstatt- bzw. Montagewagen (z. B. mit verlängerter Werkbank) bzw. für Material- und Werkzeugtransporte genutzt werden, insbesondere als Kombi, Kastenwagen oder Transporter. Als Nachweis hierzu ist dem Antrag ein Foto beizufügen.

### **Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Handwerkerparkausweises (Ausnahmegenehmigung und Ausweiskarte) beträgt 100,00 Euro jährlich. Je Ausnahmegenehmigung können bis zu drei Kennzeichen eingetragen werden. Für jede weitere Ausnahmegenehmigung ist erneut eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu entrichten, selbst wenn diese nur für ein oder zwei Fahrzeuge benötigt wird. Wird also ein Ausweis für drei Fahrzeuge benötigt, werden 100,00 € fällig, für zwei Ausweise für drei Fahrzeuge werden 200,00 € pro Jahr fällig.

Für den Nachtrag bzw. die Änderung eines Kennzeichens wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr i. H. v. 40,00 Euro festgesetzt. Soll bspw. eine Ausnahmegenehmigung mit zwei Kennzeichen nachträglich mit einem weiteren Kennzeichen ergänzt werden, so wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben, ungeachtet der vormals bereits entrichteten 100,00 Euro. Gleiches gilt bei Änderung eines Kennzeichens. Bei Verlust des Ausweises werden 40,00 € fällig. Es wird angeraten, die Neuausstellung durch eine neue Identifikationsnummer kenntlich zu machen, um zu vermeiden, dass statt eines zweiten Ausweises für drei Kennzeichen einfach eine Ersatzkarte angeschafft wird.

Bei erneuter Beantragung des einheitlichen Handwerkerparkausweises sind grundsätzlich alle erforderlichen Antragsunterlagen aktualisiert einzureichen.

Bei Änderungen innerhalb der Jahresfrist wird empfohlen, eine Bestätigung des Antragstellers zu akzeptieren, dass sich keine Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag ergeben haben. Insoweit könnten auf Kopien der Handwerkskarte/Gewerbebeanmeldung sowie Kfz-Scheine verzichtet werden.

Die erhobene Verwaltungsgebühr verbleibt bei der örtlich zuständigen, antragsbearbeitenden Straßenverkehrsbehörde. Es sind für den Fall, dass ein Handwerksbetrieb beispielsweise nicht am ersten Einsatzort, sondern in einer anderen Kommune des Landkreises seinen Ausweis beantragt, keine Ausgleichszahlungen zwischen den Städten und Gemeinden vorgesehen.

## **Ausstellung**

Zu unterscheiden ist zwischen Ausnahmegenehmigung (Bescheid) und Parkausweis (Berechtigungskarte). Die Ausnahmegenehmigung umfasst ebenso wie der Parkausweis drei Kfz-Kennzeichen. Für jedes in der Ausnahmegenehmigung genannte Fahrzeug wird nur dann ein gesonderter Parkausweis ausgestellt, wenn für jedes Fahrzeug nochmals eine Gebühr von 100,00 € entrichtet wird. Ansonsten muss der Handwerker die eine Parkausweiskarte mit den darin eingetragenen drei Kfz-Kennzeichen zwischen den drei Fahrzeugen abwechselnd nutzen. Die Ausweiskarte ist im Sichtbereich der Frontscheibe frei einsehbar auszulegen.

Ist eine Nummerierung der Ausweiskarten aufgrund lokaler Besonderheiten notwendig, ist diese manuell vorzunehmen.

Es kam vor, dass bei den bedruckten Ausweiskarten die Schrift nachträglich unkenntlich wurde, speziell bei Kontakt mit Wasser. Das Laminieren oder die Aufbewahrung in Klarsichthüllen wird daher empfohlen. Weitergehende Serviceangebote obliegen der ausstellenden Behörde.

## **Missbrauch**

Wird bei einer Kontrolle eine missbräuchliche Verwendung des Handwerkerparkausweises festgestellt, ist die ausstellende Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren.

Die Ausweiskarte darf nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes verwendet werden. Der Handwerkerparkausweis berechtigt nicht zum Halten in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen und im absoluten Haltverbot. Ebenso wenig statthaft ist das Parken in Fußgängerzonen, im absoluten und eingeschränkten Haltverbot sowie in verkehrsberuhigten Bereichen und Haltverbotszonen außerhalb gekennzeichnete Parkflächen.

Wird eine Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone benötigt, ist hierfür eine gesonderte Antragsstellung bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

## **Zulassung bzw. Ablehnung von Betrieben/Betriebsarten**

Der Betrieb muss entweder bei der Handwerkskammer in die Handwerksrolle eingetragen (HWK) oder bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) gemeldet bzw. in das Gewerbeverzeichnis des Kammerbezirks eingetragen sein (siehe hierzu auch die Vereinbarung sowie → **Ausweiskarte**).

Es gibt Handwerksarten, die nicht eintragungspflichtig sind (Akustik- und Trockenbauer, Einbau von Fenster- und Türen, Betonbohren und Sägen etc. oder Möbelhäuser mit eigenem oder ausgelagertem Aufbautrupp z.B. Möbelspedition). Ungeachtet der ansonsten erforderlichen Eintragungspflicht wird hier die Genehmigung des Handwerkerparkausweises empfohlen.

Reine Logistikdienstleister, Partyservices und Umzugsunternehmen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, ebenso mobile Dienstleister, wie z. B. IT-Firmen oder Friseure. Soweit solche Betriebe allerdings speziell für Montagen ausgerüstete Fahrzeuge besitzen, kann für diese Fahrzeuge ein Handwerkerparkausweis erteilt werden.

Eine positive Empfehlung wird für den Bereich Gartenbau ausgesprochen. Gartenbaubetriebe unterliegen nicht der Handwerksordnung und sind weder in den Handwerkskammern (HWK) noch in den Industrie- und Handelskammern (IHK) Mitglied. Gartenbaubetriebe liefern sowohl Werkzeug als auch Material. Das Material (Erde, Pflanzen, Steine) wird nicht nur ausgeliefert, sondern zur Ausführung der eigentlichen Dienstleistung (Pflanzarbeiten usw.) benötigt. Daher wird empfohlen, Gartenbaubetriebe zu den grundsätzlich antragsberechtigten Betrieben zu zählen.

Für den Bereich Vermessungswesen/Bausachverständige/Gutachter/Architekten wird eine restriktive Haltung empfohlen. Für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gibt es ausreichend Möglichkeiten, Einzelgenehmigungen zu erhalten, und in allen anderen Fällen liegt kein triftiger Grund im Sinne der Vereinbarung vor.

### **Zulassungsfähige Fahrzeuge**

In der Praxis hat sich die Prüfung der Zulässigkeit von Fahrzeugen teilweise als schwierig erwiesen. SUV's sollten nicht zugelassen werden. Dienstwagen von Firmenchefs sind nicht genehmigungsfähig, ebenso Limousinen, Kleinwagen oder Sportwagen, für die die Nutzung als Service- und Montage- bzw. Werkstattwagen angegeben wird.

Da mit Antragstellung ein Bild des Fahrzeugs mit geöffnetem Kofferraum beizufügen ist, dürfte die Nutzung als Werkstattwagen regelmäßig gut erkennbar sein.

Sollten der Polizei oder den kommunalen Ordnungsdiensten Fahrzeuge mit Handwerkerparkausweisen auffallen, die dem Anschein nach nicht zulassungsfähig sind, wird empfohlen, die ausstellende Straßenverkehrsbehörde zeitnah darauf aufmerksam zu machen.

### **Zulässigkeit und Erfassung von Fahrzeuganhängern auf der Ausweiskarte**

Fahrzeuganhänger müssen nicht auf den Ausweiskarten erfasst werden. Fahrzeuge mit einem Handwerkerparkausweis dürfen generell Anhänger mitführen.

Eine Besonderheit ergibt sich jedoch bei Fahrzeugen ohne besonderen Laderaum. Sie erhalten eine Genehmigung nur in Verbindung mit einem Anhänger. In diesen Fällen empfiehlt es sich unterhalb des Kennzeichens des Fahrzeugs ohne besonderen Laderaum den Hinweis „+Zug“ einzutragen. Damit ist dieses Fahrzeug nur in Verbindung mit einem Anhänger ausweisberechtigt.

### **Beantragung von Ausweisen für Mitarbeiterfahrzeuge**

Sollten genehmigungsfähige Betriebe Ausweise für Privatfahrzeuge ihrer Mitarbeiter beantragen, sollte dies nur in Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Prüfung ermöglicht werden. Nur wenn Firmen einen Nachweis für die überwiegende Nutzung des privaten Fahrzeugs eines Mitarbeiters als Firmenfahrzeug erbringen können, sollte ein Ausweis ausgestellt werden. Nachweismöglichkeiten wären Fahrtenbücher, Kilometerabrechnungen mit dem Arbeitgeber oder auch eine Anerkennung als gewerblich genutztes Fahrzeug durch das Finanzamt. Grundsätzlich auszuschließen ist eine Genehmigung für Mitarbeiterfahrzeuge jedoch nicht.

### **Betriebssitzerfordernis, Einsatzort und Kfz-Kennzeichen**

Im Sinne der Gleichbehandlung können auch Betriebe mit Sitz außerhalb des Landkreises Böblingen einen Handwerkerparkausweis beantragen. Alle Betriebe (ob mit Sitz im oder außerhalb des Landkreises) beantragen den Ausweis bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk erstmals vom Handwerkerparkausweis Gebrauch gemacht werden soll (Erster Einsatzort).

Damit soll eine einheitliche und nicht verwirrende Kommunikation sichergestellt werden. Alle Betriebe erhalten auf Nachfrage daher die Auskunft, ihren Antrag am Einsatzort zu stellen.

Da ein Betrieb von außerhalb meist die zuständige Straßenverkehrsbehörde des ersten Einsatzortes für seinen Antrag wählt, ein Betrieb aus dem Landkreis aber eher seinen Betriebssitz, wird empfohlen, Anträge von Betrieben aus dem Landkreis unbürokratisch auch am Ort des Betriebs zu prüfen und auszustellen. Es sollte aber der Hinweis ergehen, künftig den Ort des ersten Einsatzes zu wählen.

Für am Betriebssitz ausgestellte Ausweise werden keine Ausgleichszahlungen an den Ort des Einsatzortes geleistet. Die erhobenen Gebühren verbleiben bei der Ausstellungskommune.

## **Evaluation**

Gemäß § 8 der Vereinbarung zwischen Landkreis und den Städten und Gemeinden wird nach dem ersten Jahr nach Einführung des gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises eine erste Erfolgskontrolle durchgeführt.

Dabei soll nicht nur die Anzahl der erteilten Handwerkerparkausweise erfasst, sondern auch ermittelt werden, an welchen Stellen möglicherweise Probleme auftreten und wie diese beseitigt werden können (z. B. Verbesserung der Ausweisgestaltung, Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten, Anpassung der Verwaltungsgebühren, Nachjustierung bei Zulassung bzw. Ablehnung von Betriebsarten). Die Vertragsparteien erheben die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Daten ohne Personenbezug.

Die Vertragsparteien haben überdies vereinbart, die Ergebnisqualität des gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises fortwährend zu untersuchen und daraus Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung bzw. Anpassung abzuleiten (Evaluation). Die Notwendigkeit einer Evaluation wird jährlich durch den Landkreis Böblingen bei den Vertragsparteien abgefragt und im Bedarfsfall koordiniert.